

Robert P. Stenger, *The episcopacy as an ordo according to the medieval canonists*, *Mediaeval Studies* 29 (1967) S. 67—112. — Während die ma. Theologen das Bischofsamt nur als eine dem priesterlichen Ordo hinzugefügte Würde betrachteten, faßten die Kanonisten die Gesamtheit der Bischöfe als eigenen Ordo auf, der sich durch den Besitz der potestas iurisdictionis und größere Vollmachten bei der Verwaltung der Sakramente deutlich von den einfachen Priestern abhebe. Der Vf. verfolgt die Entwicklung dieser an der kirchlichen Praxis orientierten Theorie von Gratian über die Dekretisten bis zu den Dekretalisten um 1270.

H. M. S.

F. Donald Logan, *Excommunication and the Secular Arm in Medieval England, a study in legal procedure from the thirteenth to the sixteenth century* (Pontifical Institute of Mediaeval Studies, Studies and Texts 15) Toronto 1968, Pontifical Institute of Mediaeval Studies, 239 S. — Seit Beginn des 13. Jh. bildet sich in England ein zentralisiertes Verfahren für die Behandlung von Exkommunizierten aus, das zu den markantesten Beispielen der praktischen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat im MA zählen dürfte. 40 Tage nach einer erfolglos ausgesprochenen Exkommunikation ließ der Bischof eine Bitte um Einschreiten der weltlichen Macht an die königliche Kanzlei ergehen (*littera captionis*); automatisch erfolgte ein Mandat *de excommunicato capiendo* an den zuständigen Sheriff, dessen Beamte für die Inhaftierung des Unbußfertigen bis zur Absolution oder Verurteilung sorgten. In einer soliden und sorgfältigen Studie bietet der Vf. eine klare, detaillierte Darstellung des ganzen Vorganges. Als Grundlage seiner Untersuchungen dienten mehr als 7600 erhaltene *litterae captionis*, von denen einige in einem wertvollen Quellenanhang abgedruckt sind.

James Fearn

James A. Brundage, *The Votive Obligations of Crusaders: The Development of a Canonistic Doctrine*, *Traditio* 24 (1968) S. 77—118, untersucht auf breiter Basis nicht nur die Entwicklung der kanonistischen Theorie zum Kreuzfahrergelübde, sondern zum Gelübde überhaupt. Das Kreuzfahrergelübde nahm zwar im kirchlichen Lehrgebäude immer einen besonders wichtigen Platz ein, ist aber grundsätzlich nicht zu trennen vom allgemeinen Gelübde. Es zeigt sich, daß die Doktrin etwa der Entwicklung der Kreuzzugsbewegung parallel läuft und zweifellos von ihr beeinflusst wurde; wichtiger aber war der tiefgreifende Wandel im Kirchenrecht überhaupt, der in das 12. und 13. Jh. fällt. Am Ende des 11. Jh. beginnen die Kanonisten, die zuvor ungeordneten Vorstellungen über Gelübde zu ordnen, was auch das Kreuzzugsgelübde tangierte. Aber erst mit den *Quinque compilationes antiquae* und mit den Dekretalen Gregors IX. tritt das Kreuzzugsgelübde innerhalb der Lehre als eine Besonderheit klarer zutage, also am Ende des 12. und im frühen 13. Jh. Dabei ist, wie so oft, der Pontifikat Innocenz' III. richtungweisend, in dem die Doktrin immer stärker auf die Möglichkeit der Kommution des Kreuzzugsgelübdes abgestellt, diese freilich strikt als ein päpstliches Reservatrecht betrachtet wurde. Um die Mitte des 13. Jh. taucht in der englischen Sammlung *Aliter debet* erstmals die später immer wichtiger werdende Scheidung zwischen Kreuzzugsgelübden *ex devotione* und Kreuzzugsgelübden *pro subsidio* auf. Das letztere war das eigentliche, konnte aber im Falle von Nichtkombattanten immer häufiger kommutiert werden. Das betont vor allem Hostiensis, mit dem die kirchliche Gelübden-theorie kulminiert. Ungeachtet der von ihm sonst so sorgsam beachteten Eingrenzung des Personenkreises, der überhaupt Gelübde ohne weiteres ablegen kann, gesteht er das Kreuzfahrergelübde *pro subsidio* jedermann zu mit Ausnahme von verheirateten Frauen (wegen der Gefährdung ihrer Unbescholten-